



**ACHTUNG!**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Kanzlei von 22.12.2007 bis 6.1.2008 geschlossen ist!

## Jahressteuergesetz 2008

### Änderungen bei der Unternehmensteuerreform

**Bundestag.** Der Bundestag hat am 8.11.2007 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 verabschiedet. Bitte beachten Sie, dass der Bundesrat dem Gesetzentwurf noch abschließend zustimmen muss, so dass sich hier noch Änderungen ergeben können. Nachfolgend finden Sie daher lediglich einige Neuerungen nach dem Beschluss des Bundestags:

**Back-to-back-Finanzierungen.** Eine Änderung betrifft sog. Back-to-back-Finanzierungen in Fällen, in denen etwa ein Gesellschafter bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschaft vergibt, was zur Folge hat, dass die Einkünfte aus der Einlage nicht der pauschalen Abgeltungsteuer, sondern dem progressiven Einkommensteuersatz unterworfen werden. Diese Vorschrift ist nun angepasst worden: Sind die Fremdfinanzierungszinsen höher als die Guthabenzinsen zzgl. Steuervorteil, oder ist die mit der Bank getroffene Zinsvereinbarung marktüblich, unterliegen die Erträge der Abgeltungsteuer.

**Miet- und Pachtzinsen.** Eine weitere An-

passung betrifft einen Beschluss aus der Unternehmensteuerreform, die am 1.1.2008 in Kraft tritt. Damals war die **gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen** neu geregelt und der Finanzierungsanteil aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf 75 % festgelegt worden. Nunmehr wurde dieser Anteil auf 65 % verringert.

**Hinweis:** Ursprünglich enthielt der Gesetzentwurf die Einführung eines **optionalen Anteilsverfahrens für berufstätige Ehepaare** als Alternative zur Wahl der mit einem hohen Lohnsteuerabzug verbundenen Steuerklasse V. Dieser Passus wurde komplett aus dem Regierungsentwurf herausgenommen, war also gar nicht mehr

**Gewerbesteuerliche Hinzurechnung.**  
25 % von 65 % – statt ursprünglich 75 % – von Miet- und Pachtzinsen.

Gegenstand des Bundestagsbeschlusses. Die Koalitionsfraktionen teilten dazu mit, man wolle prüfen, wie ein sog. Durchschnittssteuersatzverfahren als Alternative zum Anteilsverfahren zum 1.1.2009 in Kraft treten könnte. Es solle auf jeden Fall eine zusätzliche Wahlmöglichkeit zu den bestehenden Steuerklassen-Varianten berufstätiger Ehepaare geschaffen werden.

## Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Die Diskussion über die Maßnahmen im Rahmen der Erbschaftsteuerreform hat begonnen; doch auch darüber hinaus ist der Gesetzgeber derzeit sehr aktiv. Ferner informieren wir Sie über das Jahressteuergesetz 2008, das die Unternehmenssteuerreform noch vor ihrem Inkrafttreten abändert.

Zum Abschluss eines sicherlich erfolgreichen Jahres wünschen wir Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr 2008.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater  
Harald Müller

## Inhalt

### Seite 1:

- Editorial
- Jahressteuergesetz 2008
- Änderungen bei der Unternehmensteuerreform

### Seite 2:

- Erbschaftsteuerreform
- Veröffentlichung des Referententwurfs
- Unterhaltsrecht
- Reform auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

### Seite 3:

- Fortsetzung: „Erbschaftsteuerreform“
- Wirtschaftsrecht
- Pflicht-Offenlegung nach EHUG
- Alle Steuerzahler
- Erstes Urteil zur Riester-Altersvorsorgezulage
- Impressum

### Seite 4:

- Sozialversicherungsrecht
- Die einzelnen Größen für 2008
- Wirtschaftsrecht
- Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2008
- Zahlungstermine im Dezember 2007

## Unterhaltsrecht

### Reform auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Koalitionäre haben sich über die Reform des Unterhaltsrechts verständigt. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts soll zum **1.1.2008** in Kraft treten. Die neuen Vorschriften sollen zwar grundsätzlich auch für „Altfälle“ gelten, dies allerdings nur, wenn es den Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Vertrauens in die einmal getroffene Regelung zumutbar ist.

Ist künftig nicht genügend Geld vorhanden, sollen **Kinder Vorrang** vor allen anderen Unterhaltsberechtigten haben. Diese Regelung wird durch eine Übergangsregelung flankiert, die den Mindestunterhalt so festschreibt, dass er in keinem Fall sinkt.

Bei der **Dauer** des Betreuungsunterhalts sollen betreuende Mütter und Väter gleich behandelt werden – unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Betreuungsunterhalt ist während der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu zahlen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das der Billigkeit entspricht. Maßgeblich dafür sollen wiederum vorrangig die Belange des Kindes sein. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Betreuungsunterhalt aus Gründen der nahehehlichen Solidarität zu verlängern. Mit der Reform soll zudem die nahehehliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Eine „Lebensstandardgarantie“ wird es dann nicht mehr geben. Wo keine ehebedingten Nachteile fortwirken, soll der Unterhalt zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden.

**Hintergrund:** Das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts wurde bereits im April 2006 durch das Bundeskabinett beschlossen und seit Juni 2006 im Deutschen Bundestag beraten. Die im Mai 2007 verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur gleichen zeitlichen Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht verheiratete, betreuende Elternteile führte dazu, dass die Verabschiedung des Gesetzes verschoben werden musste. Die Regierungskoalition hat mit der nun erzielten Einigung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

## Erbschaftsteuerreform

### Veröffentlichung des Referentenentwurfs

Am 21.11.2007 hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) veröffentlicht. Nur knapp zwei Wochen zuvor – am 5.11.2007 – hatte sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erbschaftsteuerreform auf wichtige Eckpunkte geeinigt. Der Referentenentwurf setzt nunmehr die hier dargestellten Eckpunkte um:

#### 1. Bewertung von Grundvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur Erbschaftsteuer vom 7.11.2006 entschieden, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist. Hintergrund ist, dass derzeit Wertpapier- und Barvermögen erbschaft- und schenkungsteuerlich mit dem Veräußerungspreis angesetzt werden, während z. B. bei Grund- oder Betriebsvermögen nur 20 % bis 80 % des wahren Werts bei der Ermittlung der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer relevanten Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden. Nunmehr ist – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend – geplant, Grundvermögen einheitlich mit dem realen Marktwert zu besteuern.

#### 2. Freibeträge/Tarifstufen

Die Freibeträge für nahe Angehörige sollen wie folgt steigen:

- Ehegatten von bisher 307.000 € auf 500.000 €,
  - Kinder des Erblassers von 205.000 € auf 400.000 € und
  - Enkelkinder von 51.200 € auf 200.000 €.
- Insgesamt bedeutet dies, dass nahe Angehörige steuerlich privilegiert werden. Entferntere Verwandte und sonstige Erben müssen hingegen mit einer höheren Steuerlast rechnen: So soll der persönliche Freibetrag bei Personen der Steuerklasse II und III künftig 20.000 € betragen (bisher: 10.300 € und 5.200 €). Die Grenzen der **Tarifstufen** werden zugunsten der Steuerpflichtigen nach oben geglättet. In Steuerklasse I bleibt es bei den geltenden Tarifsätzen, während für Steuerklasse II und III ein zweistufiger Tarif eingeführt werden soll.

#### 3. Unternehmensnachfolge

Wenigstens ein Großteil des Betriebsvermögens (85 %) soll von der Erbschaftsteuer verschont bleiben, wenn

- der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird und
- die Arbeitsplätze über zehn Jahre mehrheitlich erhalten bleiben, d. h. die Lohnsumme in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer war als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.

Die 85 % sollen von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden – bei einer gleitenden **Freigrenze** von 150.000 €. Ausgenommen von der Begünstigung werden vermögensverwaltende Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen (z. B. fremdvermietete Grundstücke, Wertpapiere im Streubesitz) mehr als 50 % des Betriebsvermögens beträgt.

Ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung. Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags. Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Die Verschonung bleibt für die Jahre, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde, erhalten. Einzelunternehmen, die ausschließlich

vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die unter § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG fallen (Betriebe mit höchstens zehn Arbeitnehmern), unterliegen nicht dem Verschonungsparameter „Lohnsumme“, sondern sind nur den allgemeinen Behaltensregelungen unterworfen.

**Verhaftungsregelungen:** Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 % des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre (bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 20 Jahre) im Betrieb erhalten werden. Verstöße gegen die Verhaftungsregelungen lösen eine Nachversteuerung aus.

**Nachversteuerung:** Die Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Teilveräußerung sowie

►► ...weiter auf Seite 3

## ►► Fortsetzung von Seite 2 „Erbchaftsteuerreform“

Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb dieser 15 Jahre (bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 20 Jahre) führen in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung, es sei denn, es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb (Reinvestitionsklausel). Überentnahmen führen zudem in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung. Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Im parlamentarischen Verfahren wird die Frage einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer näher geprüft.

### 4. Vermietetes Grundvermögen

Bei vermieteten Wohnimmobilien soll ein Abschlag in Höhe von 10 % von der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

### 5. Weitere Punkte

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften

sieht der Referentenentwurf vor, dass diese Steuerpflichtigen unter die Steuerklasse III fallen. Jedoch soll ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 € gewährt werden. Ferner ist geplant, die Tarifvergünstigung für nicht verwandte Betriebsübernehmer zu erhalten.

**Unternehmensnachfolge.  
Erleichterung auf  
Grund Minderung der  
Bemessungsgrundlage um  
85 % und einer Freigrenze  
von 150.000 €.**

### 6. Nächste Schritte

Die Bundesregierung soll den Kabinettsentwurf offenkundig am 12.12.2007 beschließen. Stimmt der Bundesrat – wie derzeit vorgesehen – am 14.3.2008 zu, könnte das Gesetz bereits **Ende März/Anfang April** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und anschließend in Kraft treten.

Grundsätzlich soll das neue Recht erst auf **Erwerbe nach Verkündung** angewendet werden. Allerdings ist vorgesehen, für Erbfälle ein antragsgebundenes **Wahlrecht** zur Anwendung des neuen Rechts für den Zeitraum 1.1.2007 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung zu verankern. Es ist jedoch mit Anpassungen des Referentenentwurfs im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen.

## Wirtschaftsrecht

### Pflicht-Offenlegung nach EHUG

Betroffen von der Offenlegungspflicht sind nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH, AG, KGaA) und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (z. B. GmbH & Co. KG). Einzelunternehmen, BGB-Gesellschaften oder KGs/OHG mit natürlichen Personen als Vollhafter sind von den Offenlegungsvorschriften nicht betroffen. Die Antragsoffenlegung durch Dritte wird abgeschafft, stattdessen fordert der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die Offenlegungsunterlagen (Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2006 begonnen haben) bis spätestens 31.12.2007 ein. Für kleine und mittelgroße Gesellschaften gibt es Offenlegungserleichterungen. Bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht wird durch das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €.

## Alle Steuerzahler

### Erstes Urteil zur Riester-Altersvorsorgezulage

Ein Ehegatte, der keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage hat, kann **mittelbar** anspruchsberechtigt sein. Dies setzt allerdings nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg u. a. voraus, dass er einen **eigenen zertifizierten** privaten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Das bedeutet: Handelt es sich um einen **nicht zertifizierten** Vertrag der betrieblichen Altersversorgung, hat der nur mittelbar berechnete Ehegatte **keinen Anspruch** auf die Riester-Altersvorsorgezulage. Gegen dieses Urteil ist inzwischen **Revision** eingelegt worden, so dass eine höchstrichterliche Entscheidung noch aussteht.

**Hintergrund:** Keinen unmittelbaren Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, weil sie **Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung** (z. B. Anwalts- oder Ärztekammer) sind.



### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: PhotoDisc; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 26.11.2007

## Wirtschaftsrecht

### Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2008

**Bezugsgröße.** Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (u. a. für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), wird für das Jahr 2008 auf 2.485 €/Monat (West) festgesetzt (2007: 2.450 €/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) beträgt im Jahr 2008 unverändert 2.100 €/Monat.

**Rentenversicherung.** Die für die allgemeine Rentenversicherung relevante Beitragsbemessungsgrenze (West), die 2007 5.250 €/Monat beträgt, wird für das Jahr 2008 auf 5.300 €/Monat steigen. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) vermindert sich für das Jahr 2008 auf 4.500 €/Monat (2007: 4.550 €/Monat). **Zur Erläuterung:** Diese Größe wurde für das Jahr 2007 auf Grundlage einer vergleichsweise hohen Lohnrate Ost von + 1,38 % in 2005 fortgeschrieben. Tatsächlich wurde dieser Wert jedoch im Jahr 2006 nicht erreicht – er betrug die oben genannten + 1 %. Daher erfolgt nach der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethodik für das Jahr 2008 eine entsprechende Korrektur.

**Versicherungspflichtgrenze.** Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) wird für das Jahr 2008 auf 48.150 € festgesetzt (2007: 47.700 €). Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2008 43.200 € betragen (2007: 42.750 €). Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Rechengrößen der Sozialversicherung 2008 im Einzelnen – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats, der voraussichtlich am 30.11.2007 darüber entscheiden wird – siehe Tabelle nebenan.

## Sozialversicherungsrecht

### Die einzelnen Größen für 2008

Beitragsbemessungsgrenze	West	Ost
Allgemeine Rentenversicherung	5.300,00 € (Monat) und 63.600,00 € (Jahr)	4.500,00 € (Monat) und 54.000,00 € (Jahr)
Rentenversicherung Knappschaft	6.550,00 € (Monat) und 78.600,00 € (Jahr)	5.550,00 € (Monat) und 66.600,00 € (Jahr)
Arbeitslosenversicherung	5.300,00 € (Monat) und 63.600,00 € (Jahr)	4.500,00 € (Monat) und 54.000,00 € (Jahr)
Kranken- und Pflegeversicherung	3.600,00 € (Monat) und 43.200,00 € (Jahr)	3.600,00 € (Monat) und 43.200,00 € (Jahr)
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.012,50 € (Monat) und 48.150,00 € (Jahr)	4.012,50 € (Monat) und 48.150,00 € (Jahr)
Bezugsgröße der Sozialversicherung	2.485,00 € (Monat) und 29.820,00 € (Jahr)	2.100,00 € (Monat) und 25.200,00 € (Jahr)
Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung in Ost und West	30.084,00 €	30.084,00 €



## Wichtige Zahlungstermine im Dezember 2007

10.12. Umsatzsteuer\* mtl. für Oktober (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)  
Umsatzsteuer\* mtl. für November (ohne Fristverlängerung)  
Lohnsteuer\*, Solidaritätszuschlag\*, Kirchensteuer\* je mtl. für November;  
Solidaritätszuschlag\*, Kirchensteuer\* bei viertelj. Abführung für das IV. Quartal 07

**\*Hinweis:** Zahlungsschonfrist: bis zum 13.12.2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.  
[\*bei monatlicher Abführung für November 2007; \*\*bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2007]

27.12. Sozialversicherungsbeiträge Dezember